Kollektivvertrag
für
Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe

gültig ab 1.5.2007

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

a) Räumlich:Für das Gebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Fachverband Gastronomie und dem Fachverband Hotellerie in der Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich angehören.

c) Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten und Lehrlinge der Lehrberufe Hotel- und Gastgewerbeassistent sowie Bürokaufmann. Leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, unterliegen hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit gemäß § 1 (2) 8. AZG nicht diesem Kollektivvertrag.

2. Arbeitszeit

a) Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist auf 5 Tage aufzuteilen; die sich daraus zusätzlich zur wöchentlichen Ruhezeit ergebende Freizeit kann jedoch innerhalb der in lit b) erwähnten Durchrechnungszeiträume verschoben werden. Als Arbeitszeit gilt nur die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer im Betrieb zur Verfügung des Arbeitgebers halten muss. Eine Einteilung des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Ruhepausen sowie der Dauer der wöchentlichen Ruhezeit ist vom Arbeitgeber an einer den Arbeitnehmern leicht zugänglichen Stelle mindestens 2 Wochen im Voraus auszuhängen.

b) Für einen Zeitraum von höchstens 13 Wochen kann eine Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit dem Betriebsrat in Form einer Betriebsvereinbarung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes vereinbart werden.

Wenn kein Betriebsrat besteht, kann die Möglichkeit der Durchrechnung mit den einzelnen Dienstnehmern selbst vereinbart werden, wobei in diesem Fall ein Dienstzettel darüber ausgestellt werden muss.

Die wöchentliche Normalarbeitzeit kann in den einzelnen Wochen des obigen Durchrechnungszeitraumes auf 48 Stunden ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt im Durchrechnungszeitraum 9 Stunden. Bei der Durchrechnung mit einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 13 Wochen darf die wöchentliche Normalarbeitszeit 30 Stunden nicht unterschreiten, es sei denn, der Grund für die Unterschreitung liegt im Verbrauch von Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen.

Für die Durchrechnung bei Saisonbetrieben gilt Punkt 5 lit b).

Durch Betriebsvereinbarung im Sinne des ArbVG kann die wöchentliche Normalarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage aufgeteilt werden. Jede Arbeitsleistung an den anderen Tagen dieser Woche ist unzulässig. In allen anderen Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann die Einführung der 4-Tage-Woche mit den einzelnen Dienstnehmern selbst vereinbart werden. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform in Form eines Dienstzettels. Die tägliche Normalarbeitszeit kann in diesen Fällen auf 10 Stunden, die tägliche Höchstarbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden.

c) Die tägliche Arbeitszeit kann unterbrochen werden, sie muss jedoch so enden, dass die tägliche ununterbrochene, an die Dienstzeit anschließende Ruhezeit der Angestellten zwischen 2 Arbeitstagen mindestens 11 Stunden beträgt. Diese Ruhezeit kann auf 10 Stunden verkürzt werden, sofern diese Verkürzung innerhalb eines Zeitraumes von 10 Kalendertagen durch eine entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ausgeglichen wird.

Ist die Verkürzung der Arbeitszeit im obigen Sinne nicht möglich, ist ein 100 %-iger Gehaltszuschlag zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ruhezeit bleibt im vollen Ausmaß weiter aufrecht.

3. Wöchentliche Ruhezeit

a) Jedem Arbeitnehmer ist in regelmäßiger Folge wöchentlich Wochenruhe bzw. Wochenendruhe im Ausmaß von mindestens 36 Stunden zu gewähren. Wird ein Arbeitnehmer während seiner wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er Anspruch auf Ersatzruhe.

b) Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist ein unabdingbares Recht des Arbeitnehmers. Sie kann nur dann verschoben werden, wenn dies durch ein betrieblich unabwendbares, nicht voraussehbares Ereignis notwendig wird. Für jede entfallende wöchentliche Ruhezeit, die nicht durch Ersatzruhe bzw. eine wöchentliche Ruhezeit im laufenden Kalenderjahr oder bis zur früher eintretenden Beendigung des Dienstverhältnisses abgegolten wurde, ist 1/22 des vereinbarten Monatsgehaltes für die Normalarbeitszeit des Monats, in dem die wöchentliche Ruhezeit nicht konsumiert werden konnte, als Entschädigung zu leisten. Entschädigungsansprüche verfallen nach den Bestimmungen des Punktes 6 lit c).

4. Beschäftigung von Jugendlichen an Sonntagen

a) Nach § 18 Abs. 3 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz muss für Jugendliche jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben. Nach § 18 Abs. 3a KJBG dürfen Jugendliche auch an aufeinander folgenden Sonntagen beschäftigt werden.

Innerhalb eines Kalenderjahres ist die Beschäftigung an höchstens 23 Sonntagen möglich, wobei in diese Zahl die Hälfte der Sonntage einzurechnen ist, die in die Zeit des Besuches einer lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschule fallen. Jugendliche dürfen innerhalb eines Kalenderjahres an aufeinander folgenden Sonntagen nur während eines Zeitraumes von höchstens 23 aufeinander folgenden Sonntagen oder innerhalb von zwei nicht zusammenhängenden Zeiträumen beschäftigt werden, deren einer höchstens 12 und deren anderer höchstens 11 aufeinander folgende Sonntage umfasst. Fällt in einen Zeitraum, in dem die Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinander folgenden Sonntagen vorgesehen ist, der Besuch einer lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschule, so erweitert sich der Zeitraum der Sonntagsbeschäftigung von Jugendlichen um die Zeit des Berufsschulbesuches.

b) Auch Ferialpraktikanten können an aufeinander folgenden Sonntagen beschäftigt werden. Die Hälfte der in die Zeit der Ferialpraxis fallenden Sonntage muss jedoch frei sein.

Wenn die Beschäftigung eines Jugendlichen während eines Kalenderjahres beginnt oder endet, so ist die Zahl der Sonntage, an denen im Rumpfjahr gearbeitet werden darf, wie folgt zu berechnen:

Die Zahl der im Rumpfjahr zur Verfügung stehenden Sonntage wird mit 23 multipliziert und durch 52 dividiert.

Ergeben sich aus der Rechnung keine vollen Tage, so ist bis 0,499 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

c) Der Arbeitgeber hat dem zuständigen Arbeitsinspektorat jeden Jugendlichen anzuzeigen, der an aufeinander folgenden Sonntagen beschäftigt werden soll.

Die Anzeige soll im Jänner für das laufende Kalenderjahr erfolgen. Eine spätere Anzeige ist vor allem möglich, wenn die Zeiten des Besuches einer lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschule erst später bekannt werden, der Urlaub des Jugendlichen noch nicht vereinbart ist oder das Dienstverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

Spätestens jedoch hat die Anzeige nach § 27a Abs 2 KJBG zwei Wochen vor Beginn der Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinander folgenden Sonntagen zu erfolgen, anderenfalls ist die Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinander folgenden Sonntagen nicht zulässig.

Die Anzeige muss den genauen Zeitraum enthalten, in dem die Beschäftigung des Jugendlichen an aufeinander folgenden Sonntagen vorgesehen ist. Für die übrigen Sonntage des Anzeigezeitraumes genügt der Hinweis, dass der Jugendliche an diesen Sonntagen nicht beschäftigt wird.

Die Anzeige an das Arbeitsinspektorat hat in nachweisbarer Form (zB eingeschriebener Brief, Fax) zu erfolgen.

5. Überstundenarbeit

a) Als Überstundenarbeit gilt jede über die gesetzlich festgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehende angeordnete Arbeitsleistung. In Zeiten erhöhten Arbeitsbedarfes darf die wöchentliche Arbeitszeit zusätzlich zu den aufgrund der Bestimmungen des § 7 (1) AZG zulässigen Überstunden um weitere 10 Überstunden pro Woche lt § 7 (2) AZG ohne besondere Genehmigung des Arbeitsinspektorates verlängert werden. Wenn eine Durchrechnung erfolgt, gilt jede Überschreitung der Summe der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit am Ende des Durchrechnungszeitraumes als Überstunde.

b) In Saisonbetrieben (gemäß § 53 Abs 6 Arbeitsverfassungsgesetz) sind nur solche Arbeitsstunden als Überstundenarbeit zu entlohnen, die nach der Zusammenzählung der während der Saison geleisteten Arbeitsstunden über die festgesetzte Normalarbeitszeit hinausgehen. Leistungsstunden minus dem Produkt aus Wochenanzahl mal festgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit = Summe der Überstunden.

c) Die Überstundenarbeit wird mit dem Normalstundengehalt und einem Überstundenzuschlag entlohnt.

Der Normalstundengehalt beträgt 1/173 des Bruttonormalmonatsgehaltes.

Der Überstundenzuschlag beträgt 50 % des Normalstundengehaltes.

d) Über die geleisteten Arbeitsstunden (Normalarbeitszeit und Überstunden) und deren Entlohnung muss der Arbeitgeber Aufzeichnungen (Arbeitszeitkarte) führen und die geleisteten Überstunden dem Angestellten wöchentlich, jedenfalls zum Monatsende, schriftlich bestätigen. Bei einer Durchrechnung ist dem Arbeitnehmer spätestens mit dem Gehaltszettel für das jeweils vorangegangene Kalendermonat eine Aufzeichnung der geleisteten Arbeitsstunden auszuhändigen.

e) Entgeltsansprüche für Überstunden verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Monaten nach Durchführung der Gehaltsabrechnung über deren Leistung vom Angestellten beim Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter schriftlich geltend gemacht werden.

f) Bei Angestellten in verantwortlicher Stellung mit Dispositionstätigkeit kann die Überstundenvergütung frei vereinbart werden (zB Hotel-, Restaurantdirektor, Geschäftsführer). Doch darf ein Pauschale den Angestellten im monatlichen Durchschnitt nicht ungünstiger stellen, als die Verrechnung der tatsächlich geleisteten Überstunden.

6. Allgemeine Gehaltsbestimmungen

a) Der Gehaltszahlungszeitraum beginnt am 1. und endet am letzten Tag des Monats.

b) Bei der Gehaltsauszahlung ist jedem Angestellten eine Gehaltsabrechnung auszuhändigen, aus der das Bruttogehalt, die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und alle sonstigen Abzüge ersichtlich sind. Bei zuschlagspflichtiger Arbeit sind die Zuschläge gesondert ersichtlich zu machen.

c) Gehaltsansprüche verfallen, wenn sie nicht 4 Monate nach Fälligkeit vom Angestellten beim Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter schriftlich geltend gemacht werden.

7. Inanspruchnahme von Mahlzeiten und Wohngelegenheiten

Die Inanspruchnahme von Mahlzeiten und Wohngelegenheiten im Betrieb bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Angestellten vorbehalten.

Für die Inanspruchnahme von Wohngelegenheiten in Betracht kommende Kosten sind unter Weglassung einer Verdienstspanne für den Arbeitgeber zu vereinbaren.

Die vereinbarten Beträge werden vom Gehalt einbehalten.

8. Urlaub

Für den Urlaub gelten gemäß Angestelltengesetz die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.

9. Jahresremuneration

a) Alle Angestellten haben grundsätzlich Anspruch auf eine Jahresremuneration. Diese beträgt 230 % des im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden kollektivvertraglichen Mindestmonatsgehaltes, jedoch maximal das 2-fache des tatsächlichen Gehaltes für die Normalarbeitszeit.

b) Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte bei Urlaubsantritt und mit der Gehaltsauszahlung für den Monat November, längstens aber bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres.

(1) Angestellte, deren Dienstverhältnis während eines Kalenderjahres beginnt bzw endet, erhalten den ihrer Dienstzeit entsprechenden Anteil der Jahresremuneration.

(2) Wenn ein Angestellter nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Remuneration sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig schuldhaft entlassen wird, muss er sich die im laufenden Kalenderjahr anteilsmäßig zu viel bezogene Remuneration auf seine ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche, insbesondere Restgehalt, in Anrechnung bringen lassen.

10. Arbeit an Feiertagen

Für Arbeit an Feiertagen und deren Entlohnung gelten die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes.

11. Fahrtkosten an Sonn- und Feiertagen

Wenn ein Angestellter an einem Sonn- oder Feiertag arbeitet und ihm durch die Benützung eines üblichen öffentlichen Verkehrsmittels am Sonn- oder Feiertag nachweislich zusätzliche Kosten erwachsen, so hat er einen Anspruch auf einen Spesenersatz bis zur Höhe des jeweiligen Preises von zwei Fahrkarten des öffentlichen Verkehrsmittels am Ort.

12. Fortzahlung des Gehaltes bei Dienstverhinderung

Über die gesetzlichen Ansprüche zur Fortzahlung des Entgelts im Krankheits- oder Unglücksfall hinaus besteht in folgenden, die Person des Angestellten betreffenden Gründen Anspruch auf Freizeitgewährung ohne Minderung des Entgelts:

a) Bei Todesfällen der Eltern, des Ehepartners (Lebensgefährten) sowie der Kinder, sofern sie mit dem Angestellten in Hausgemeinschaft lebten, ferner bei eigener Eheschließung: 2 Tage.

b) Bei Eheschließung der Kinder, bei Teilnahme an der Beerdigung der Eltern, Kinder, sofern sie mit dem Angestellten nicht in Hausgemeinschaft lebten, ferner bei Beerdigung der Geschwister und Schwiegereltern; bei Entbindung der Ehefrau (Lebensgefährtin): 1 Tag.

c) Bei Wohnungswechsel mit eigenem Mobiliar, bei Aufsuchen des Arztes, falls dies nicht außerhalb der Arbeitszeit geschehen kann, bei Vorladungen von Behörden, Ämtern und Gerichten bis zu je einem Tag, wenn erforderlich.

d) Bei amtlicher Entschädigung des Verdienstentganges entfällt der Anspruch. Der Angestellte hat beim Arbeitgeber oder dessen Beauftragten um Arbeitsbefreiung rechtzeitig vorstellig zu werden.

13. Anerkennung für langjährige Dienste (Jubiläumsgeld bzw. Treueprämie)

a) Als Anerkennung für eine langjährige ununterbrochene Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) im selben Betrieb hat der Angestellte Anspruch auf ein Jubiläumsgeld. Dieses beträgt:

nach 10 Jahren - 1 Monatsgehalt
nach 15 Jahren - 1 1/2 Monatsgehälter
nach 25 Jahren - 2 Monatsgehälter
nach 35 Jahren - 2 1/2 Monatsgehälter
nach 40 Jahren - 3 Monatsgehälter
nach 45 Jahren - 4 Monatsgehälter

b) Der Berechnung dieses Jubiläumsgeldes wird das am Tage des Anspruchs geltende Monatsgehalt gemäß den kollektivvertraglichen Sätzen der jeweiligen Gehaltsordnung zu Grunde gelegt. Die Auszahlung hat spätestens mit der nächstfolgenden Monatsgehaltszahlung zu erfolgen.

c) Jubiläumsgelder, die freiwillig, oder aufgrund bestehender Betriebsvereinbarungen bezahlt werden, können auf die kollektivvertragliche Regelung angerechnet werden. Bisher vereinbarte höhere Jubiläumsgehälter bleiben aufrecht.

d) Die Anwartschaftszeit gilt als nicht unterbrochen, wenn sie durch vorübergehende Betriebsstilllegung bzw Betriebseinschränkung unterbrochen wurde. Des Weiteren gilt die Anwartschaftszeit als nicht unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus anderen Gründen nicht länger als 60 Tage gedauert hat.

e) Für Saisonbetriebe gelten die obigen Regelungen, vorausgesetzt, dass der Angestellte jährlich wenigstens 13 Wochen ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt ist. Eine Saison mit mindestens 13 ununterbrochenen Wochen zählt als ein halbes Jahr. Der Jubiläumsgeldanspruch entsteht nach 10 Jahren, vom ersten Dienstantritt an gerechnet, in aliquoter Höhe nach entsprechender Anzahl von Saisonen.

14. Auflösung des Dienstverhältnisses

Das unbefristete Dienstverhältnis kann nach Bestimmungen des Angestelltengesetzes gekündigt werden mit der Maßgabe, dass es jeweils zum 15. oder Letzten des Kalendermonats aufgekündigt werden kann (§ 20 (3) Angestelltengesetz).

15. Abfertigung

Für die Abfertigung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

16. Schiedsgericht

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieses Kollektivvertrages wird ein Schiedsgericht errichtet. Dieses Schiedsgericht kann von jedem Kollektivvertragspartner angerufen werden. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Vertretern der gastgewerblichen Fachverbände und 3 Vertretern der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier. Der Vorsitzende wird abwechselnd je Sitzung aus den Reihen der Vertreter der gastgewerblichen Fachverbände und der Vertreter der Gewerkschaft gewählt und hat nur 1 Stimme. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Beisitzer beschlussfähig; es entscheidet die Stimmenmehrheit.

17. Bereinigung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen

Alle Streitigkeiten aus diesem Kollektivvertrag sollen vor Anrufung der Arbeitsgerichte einer Kommission, die sich aus je drei Vertretern der Fachverbände bzw. Fachgruppen und der Gewerkschaft der Privatangestellten paritätisch zusammensetzt, zu einem Einigungsversuch vorgelegt werden.

18. Schlussbestimmungen

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2007** in Kraft. Mit Wirksamkeit dieses Kollektivvertrages treten für dessen Geltungsbereich alle bisherigen, auf Bundesebene abgeschlossenen Kollektivverträge und allfällige Zusatzkollektivverträge außer Kraft.

II. GEHALTSORDNUNG

A. Allgemeiner Teil

1. Die von den Kollektivvertragsparteien vereinbarten Gehaltsabkommen bilden einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages. Änderungen der Gehaltsabkommen können jederzeit vereinbart werden, ohne dass dadurch die Gültigkeit dieses Kollektivvertrages berührt wird.

Die Mindestgehaltssätze mit den jeweiligen Dienstzeitzulagen sind dem Kollektivvertrag als Anlagen 1 bis 9 in Form von Landesgehaltstabellen beigeschlossen.

2. Angestellten und kaufmännischen Lehrlingen ist ein monatliches Mindestgehalt bzw. eine Lehrlingsentschädigung nach den Landesgehaltstabellen zu bezahlen. Es gilt zwischen den Kollektivvertragsparteien als vereinbart, dass ab 1. Mai 2010 die Lehrlingsentschädigungssätze bundesweit einheitlich hoch sind. Die notwendige Angleichung wird durch jährliche Anpassungsmaßnahmen erfolgen.

3. Bei vereinbarter Teilzeitbeschäftigung ist der aliquote Teil dieses Mindestgehaltssatzes zu bezahlen. Das Gleiche gilt für die Bemessung des Urlaubsentgelts und der Jahresremuneration.

4. Dem Angestellten ist nach Abschluss des Dienstvertrages, auch nach Abänderung eines solchen, vom Dienstgeber eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstzettel) auszufolgen.

B. Nachtarbeitszuschlag

Auf einen Nachtarbeitszuschlag haben Anspruch:

a) in Beherbergungsbetrieben Angestellte, die in der Nacht beschäftigt sind.

b) in Gast- und Schankbetrieben Angestellte in Nachtbetrieben.

Der Nachtarbeitszuschlag gilt in beiden Kategorien für Angestellte, die überwiegend in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr beschäftigt sind.

Der Nachtarbeitszuschlag pro Nachtdienst ist im Gehaltsabkommen festgelegt.

-

C. Fremdsprachenzulage

Angestellte, die eine oder mehrere Fremdsprachen den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechend beherrschen und nicht in eine Gehaltskategorie eingestuft sind, die ihre Fremdsprachenkenntnisse berücksichtigt, erhalten für jede Fremdsprache, deren Anwendung vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird, einen Zuschuss zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt, dessen Höhe im Gehaltsabkommen festgelegt ist.

D. Fehlgeldentschädigung

Kassiere erhalten eine Fehlgeldentschädigung, deren Höhe im Gehaltsabkommen festgelegt ist.

E. DIENSTKLEIDUNGSPAUSCHALE FÜR HGA-LEHRLINGE

Für Lehrlinge des Lehrberufes Hotel- und Gastgewerbeassistent gilt ab 1. Mai 2007 eine Dienstkleidungspauschale.

Sie beträgt € 9,– monatlich. Die Höhe der Dienstkleidungspauschale wird mit 1. Mai 2008 auf € 18,– und mit 1. Mai 2009 auf € 27,– angehoben.

Mit 1. Mai 2010 wird sie auf den Wert der Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge im Bereich der Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe angeglichen. Unter Dienstkleidung ist typische Berufsoberbekleidung im Hotel- und Gastgewerbe zu verstehen. Die Dienstbekleidungspauschale gebührt jedoch nur, wenn eine solche Dienstkleidung im Zuge der Lehrlingsausbildung benötigt, jedoch nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird.

F. Dienstzeitzulage

Als Anerkennung für langjährige Dienste im selben Betrieb erhöht sich das kollektivvertragliche Mindestgehalt.

1. nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) auf 102,5 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes.

2. nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) auf 105 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes.

3. nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) auf 107,5 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes.

4. nach zwanzigjähriger ununterbrochener Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) auf 110 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes.

In den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Kärnten, in deren Gehaltstabellen nach dem Stand vom 1. Jänner 1982 für mehrjährige Dienstzeiten erhöhte Mindestgehälter angeführt sind, entfällt die Dienstzulage nach fünfjähriger, ununterbrochener Dienstzeit.

Nach zehnjähriger, fünfzehnjähriger bzw. zwanzigjähriger ununterbrochener Dienstzeit erhöht sich das kollektivvertragliche Mindestgehalt auf 102,5 Prozent, 105 Prozent bzw. 107,5 Prozent des ab dem 6. Dienstjahr zustehenden kollektivvertraglichen Mindestgehaltes.

Die Anwartschaftszeit gilt als nicht unterbrochen, wenn das Dienstverhältnis zB durch vorübergehende Betriebsstilllegung bzw. Betriebseinschränkung unterbrochen wurde.

Eine viermalige Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 365 Tagen (Kalendertagen) während der gesamten Anwartschaft gilt ebenfalls nicht als Unterbrechung. Die Anwartschaft verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer der Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit.

Für Saisonbetriebe gilt die obige Regelung, vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer jährlich wenigstens 13 Wochen ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt ist. Eine Saison mit mindestens 13 ununterbrochenen Wochen zählt als ein halbes Jahr.

Die Anwartschaftszeit wird nicht unterbrochen, wenn der Angestellte höchstens

a) während einer Saison im Einsaisonbetrieb,

b) während zweier Saisonen im Zweisaisonbetrieb abwesend ist. Die Anwartschaft verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer der Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit.

Dienstzeiten, die in anderen inländischen Betrieben desselben Unternehmens, die diesem Kollektivvertrag unterliegen, angefallen sind, sind gleichfalls anzurechnen.

Erfolgte der Diensteintritt nach dem Monatsersten, so fällt die Gehaltserhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit erstmals in jenem Monat an, der der Erreichung der Anwartschaft folgt.

Die nach diesem Punkt des Kollektivvertrages berechneten erhöhten Monatsgehälter werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

G. Zulagen

Für den gesamten Betrieb oder für Teile des Betriebes können Zulagen im Sinne des § 68 EStG 1988 in Form von Betriebsvereinbarungen oder Einzeldienstverträgen mit allen oder mit bestimmten Gruppen von Dienstnehmern gewährt werden.

Wien, am 31. August 2007

GEHALTSORDNUNGEN

für die einzelnen Bundesländer

Gültig ab 1. Mai 2007

Laufzeit 12 Monate

Alle Werte in €

ANLAGE 1

Gehaltstabelle für Wien

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50%

Beschäftigungsgruppe IV

SONSTIGE BÜRO- UND KOMMUNIKATIONSTÄTIGKEIT,

wie zB Hilfsbuchhalter(in), Telefonist(in), Disk-Jockey im Angestelltenverhältnis, Hotel- und Gastgewerbeassistent(in) mit Lehrabschlussprüfung während der Behaltefrist, sofern keine andere Verwendung vorliegt, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis

im 1. und 2. Dienstjahr 1.098,00

im 3. bis 5. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.150,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.178,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.207,50

ab dem 21. Dienstjahr 1.236,30

Beschäftigungsgruppe III

ABTEILUNGSLEITER-STELLVERTRETUNG UND SONSTIGE VERANTWORTLICHE POSITIONEN,

wie zB Abteilungsleiter-Stellvertreter(in), Buchhalter(in), Sekretär(in), Kassier(in), Reservierungsangestellte(r), Sales- und Marketingassistent(in), Night-Auditor(in), Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer(in), Hotelassistent(in), Food and Beverage-Assistent(in), IT-Assistent(in).

Receptionist(in) im Angestelltenverhältnis Supervisor im Angestelltenverhältnis Animateur(in) im Angestelltenverhältnis

im 1. und 2. Dienstjahr 1.137,00

im 3. bis 5. Dienstjahr 1.226,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.343,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.376,60

ab dem 16. Dienstjahr 1.410,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.443,80

Beschäftigungsgruppe II

ABTEILUNGSLEITUNG,

wie zB Bilanzbuchhalter(in), Empfangschef(in), Hauptkassier(in), Lagerverwalter(in) mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische(r) Restaurantleiter(in), Sales- und Marketingmanager(in), Personaldirektor(in), Chefsteward(ess), Food and Beverage Manager(in), IT-Manager(in), Leiter(in) des Housekeepingbereichs

im 1. bis 10. Dienstjahr 1.585,00

im 11. bis 15. Dienstjahr 1.624,70

im 16. bis 20. Dienstjahr 1.664,30

ab dem 21. Dienstjahr 1.703,90

Beschäftigungsgruppe I

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer(in), Hoteldirektor(in), jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung

im 1. bis 10. Dienstjahr 1.663,00

im 11. bis 15. Dienstjahr 1.704,60

im 16. bis 20. Dienstjahr 1.746,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.787,80

Kaufmännische Lehrlinge im Hotel- und Gastgewerbe und Hotel- und Gastgewerbe-Assistenten

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 539,00

im 3. Lehrjahr 654,00

im 4. Lehrjahr 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00

ANLAGE 2

Gehaltstabelle für Niederösterreich

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50%

V. Hilfstätigkeit

Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltendienstverhältnis

1. bis 5. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.125,50

ab dem 11. Dienstjahr 1.152,90

ab dem 16. Dienstjahr 1.180,40

ab dem 21. Dienstjahr 1.207,80

IV. Sonstige Büro- und Kommunikationstätigkeit,

wie zB Hilfsbuchhalter, Telefonist, Hotel- und Gastgewerbeassistent mit LAP während der Behaltefrist, sofern keine andere Verwendung

1. bis 5. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.125,50

ab dem 11. Dienstjahr 1.152,90

ab dem 16. Dienstjahr 1.180,40

ab dem 21. Dienstjahr 1.207,80

III. Abteilungsleiter-Stellvertreter und sonstige wichtige Positionen,

wie zB Personalverrechner, Buchhalter, Kostenrechner, Sales- und Marketingassistent, EDV-Betreuer, Korrespondent mit Fremdsprachenkenntnissen Sekretär, Kassier

1. bis 5. Dienstjahr 1.226,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.256,70

ab dem 11. Dienstjahr 1.287,30

ab dem 16. Dienstjahr 1.318,00

ab dem 21. Dienstjahr 1.348,60

II. Abteilungsleitung,

wie zB Leiter des Rechnungswesen (Buchhaltung), Leiter der Wirtschaftsabteilung (F & B-Manager), Personalleiter, Sales- und Marketingassistent Empfangschef, Kauf. Restaurantleiter Lagerleiter mit Einkaufsberechtigung

1. bis 5. Dienstjahr 1.476,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.512,90

ab dem 11. Dienstjahr 1.549,80

ab dem 16. Diensjahr 1.586,70

ab dem 21. Dienstjahr 1.623,60

I. Geschäftsführung

Hoteldirektor

Geschäftsführer

1. bis 5. Dienstjahr 1.476,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.512,90

ab dem 11. Dienstjahr 1.549,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.586,70

ab dem 21. Dienstjahr 1.623,60

Kaufmännische Lehrlinge im Hotel- und Gastgewerbe und Hotel- und Gastgewerbe-Assistenten

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 539,00

im 3. Lehrjahr 654,00

im 4. Lehrjahr 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00

ANLAGE 3

Gehaltstabelle für Burgenland

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50%

Beschäftigungsgruppe III

Journalführer, TelefonistInnen StenotypistInnen und sonstige Kanzleikräfte

im 1. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.125,50

ab dem 11. Dienstjahr 1.152,90

ab dem 16. Dienstjahr 1.180,40

ab dem 21. Dienstjahr 1.207,80

Beschäftigungsgruppe II

Buchhalter, Sekretäre, Korrespondent

im 1. Dienstjahr 1.226,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.256,70

ab dem 11. Dienstjahr 1.287,30

ab dem 16. Dienstjahr 1.318,00

ab dem 21. Dienstjahr 1.348,60

Beschäftigungsgruppe I

Hoteldirektor, Geschäftsführer

Bilanzbuchhalter

im 1. Dienstjahr 1.476,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.512,90

ab dem 11. Dienstjahr 1.549,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.586,70

ab dem 21. Dienstjahr 1.623,60

Kaufmännische Lehrlinge im Hotel- und Gastgewerbe und Hotel- und Gastgewerbe-Assistenten

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 539,00

im 3. Lehrjahr 654,00

im 4. Lehrjahr 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00

ANLAGE 4

Gehaltstabelle für Steiermark

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50 % bzw Anpassung

	Gehaltsklasse I Städte und Kurorte	Gehaltsklasse II alle übrigen Orte
Hoteldirektor, Geschäftsführer		
bis zum 5. Dienstjahr	1.542,00	1.482,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.580,60	1.519,10

ab dem 11. Dienstjahr 1.619,10 1.556,10

ab dem 16. Dienstjahr 1.657,70 1.593,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.696,20 1.630,20

Bilanzbuchhalter

bis zum 5. Dienstjahr 1.292,00 1.256,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.324,30 1.287,40

ab dem 11. Dienstjahr 1.356,60 1.318,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.388,90 1.350,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.421,20 1.381,60

Buchhalter, Sekretär, Korrespondent

bis zum 5. Dienstjahr 1.165,00 1.108,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.194,20 1.135,70

ab dem 11. Dienstjahr 1.223,30 1.163,40

ab dem 16. Dienstjahr 1.252,40 1.191,10

ab dem 21. Dienstjahr 1.281,50 1.218,80

Kassen- und Journalführer, Sekretärin

bis zum 5. Dienstjahr 1.098,00 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.125,50 1.125,50

ab dem 11. Dienstjahr 1.152,90 1.152,90

ab dem 16. Dienstjahr 1.180,40 1.180,40

ab dem 21. Dienstjahr 1.207,80 1.207,80

Stenotypistin, Telefonistin und sonstige Kanzleikräfte

bis zum 5. Dienstjahr 1.098,00 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.125,50 1.125,50

ab dem 11. Dienstjahr 1.152,90 1.152,90

ab dem 16. Dienstjahr 1.180,40 1.180,40

ab dem 21. Dienstjahr 1.207,80 1.207,80

Kaufmännische Lehrlinge im Hotel- und Gastgewerbe

und Hotel- und Gastgewerbe-Assistenten

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 539,00

im 3. Lehrjahr 654,00

im 4. Lehrjahr (nur bei Doppellehre) 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00

ANLAGE 5

Gehaltstabelle für Kärnten

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50%

I. Geschäftsführung

Geschäftsführer, Hoteldirektor

im 1. bis 10. Dienstjahr 1.510,00

im 11. bis 15. Dienstjahr 1.510,00

im 16. bis 20. Dienstjahr 1.510,00

ab dem 21. Dienstjahr 1.510,00

II. Abteilungsleitung,

zB BilanzbuchalterIn, EmpfangschefIn, Hauptkassier-In, LagerverwalterIn mit Einkaufsberechtigung, RestaurantleiterIn, Sales- u MarketingmanagerIn, PersonaldirektorIn, Chefsteward(ess), Food and Beverage ManagerIn

im 1. bis 10. Dienstjahr 1.510,00

im 11. bis 15. Dienstjahr 1.510,00

im 16. bis 20. Dienstjahr 1.510,00

ab dem 21. Dienstjahr 1.510,00

III. AbteilungsleiterIn-StellvertreterIn und sonstige wichtige Positionen

Abteilungsleiter-StellvertreterIn, BuchhalterIn, Sekretärin, RezeptionistIn, KassierIn, Reservierungsangestellte, Sales- u MarketingassistenIn, NightauditorIn, Konferenz-, Seminar u BankettbetreuerIn, HotelassistentIn, Food and Beverage-AssistentIn, KorrespondentIn mit Fremdsprachenkenntnissen

im 1. und 2. Dienstjahr 1.136,00

im 3. bis 5. Dienstjahr 1.226,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.343,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.376,60

ab dem 16. Dienstjahr 1.410,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.443,80

IV Sonstige Büro- u Kommunikationstätigkeit

HilfsbuchhalterIn, TelefonistIn, StenotypistIn, Hotel- u Gastgewerbe-AssistentIn mit Lehrabschlussprüfung während der Behaltefrist, sofern keine andere Verwendung

im 1. und 2. Dienstjahr 1.098,00

im 3. bis 5. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.150,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.178,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.207,50

ab dem 21. Dienstjahr 1.236,30

V. Hilfstätigkeit

Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis

im 1. und 2. Dienstjahr 1.098,00

im 3. bis 5. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.125,50

ab dem 16. Dienstjahr 1.152,90

ab dem 21. Dienstjahr 1.180,40

Kaufmännische Lehrlinge im Hotel- und Gastgewerbe und Hotel- und Gastgewerbe-AssistentInnen

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 539,00

im 3. Lehrjahr 654,00

im 4. Lehrjahr 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00

ANLAGE 6

Gehaltstabelle für Oberösterreich

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50 % bzw 1,50%

Beschäftigungsgruppe IV

Bürohilfskräfte und Telefonisten

im 1. u. 2. Dienstjahr 1.098,00

im 3. bis 5. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.125,50

ab dem 16. Dienstjahr 1.152,90

ab dem 21. Dienstjahr 1.180,40

Beschäftigungsgruppe III

Hilfsbuchhalter, Telefonisten mit Fremdsprachenkenntnissen und Stenotypistinnen

im 1. und 2. Dienstjahr 1.098,00

im 3. bis 5. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.149,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.177,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.206,50

ab dem 21. Dienstjahr 1.235,20

Beschäftigungsgruppe II

Kassen- und Journalführer, Receptionisten, Buchhalter, Sekretäre

im 1. und 2. Dienstjahr 1.136,00

im 3. bis 5. Dienstjahr 1.205,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.320,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.353,00

ab dem 16. Dienstjahr 1.386,00

ab dem 21. Dienstjahr 1.419,00

Beschäftigungsgruppe I

Hotel- und Restaurantdirektor, freie Vereinbarung,

jedoch mindestens 1.486,00

Kaufmännische Lehrlinge im Hotel- und Gastgewerbe und Hotel- und Gastgewerbe-Assistenten

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 552,00

im 3. Lehrjahr 689,00

im 4. Lehrjahr 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00

ANLAGE 7

Gehaltstabelle für Salzburg

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50 % bzw 1,50%

I. Geschäftsführung,

GeschäftsführerIn,

HoteldirektorIn ..... freie Vereinbarung

II. Abteilungsleiter

wie zB BilanzbuchhalterIn, EmpfangschefIn, HauptkassierIn, LagerverwalterIn mit Einkaufsberechtigung, Sales- u MarketingmanagerIn, Personaldirektor/In, Chefsteward/ess, Food and Beverage ManagerIn

im 1. Dienstjahr 1.679,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.721,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.763,00

ab dem 16. Dienstjahr 1.805,00

ab dem 21. Dienstjahr 1.846,90

III. Abteilungsleiter-StellvertreterIn

u sonstige wichtige Positionen mit mehr als 3 Verwendungsjahren, Abteilungsleiter-Stellv., BuchhalterIn, SekretärIn, RezeptionistIn, KassierIn, Reservierungsangestellte/r, Sales- u MarketingassistenIn, Konferenz-, Seminar- u BankettbetreuerIn, HotelassistentIn, Food and Beverage AssistentIn

im 1. Dienstjahr 1.321,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.354,10

ab dem 11. Dienstjahr 1.387,10

ab dem 16. Dienstjahr 1.420,10

ab dem 21. Dienstjahr 1.453,10

IV. Abteilungsleiter-StellvertreterIn

u sonstige wichtige Positionen wie in Gruppe III bis zu 3 Verwendungsjahren, TelefonistIn mit Fremdsprachenkenntnissen

im 1. Dienstjahr 1.160,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.189,00

ab dem 11. Dienstjahr 1.218,00

ab dem 16. Dienstjahr 1.247,00

ab dem 21. Dienstjahr 1.276,00

V. HilfsbuchhalterIn, Hotel- u GastgewerbeassistentIn mit Lehrabschlussprüfung

ab dem 1. Verwendungsjahr, AbsolventIn allgem. bildender höherer oder berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen mit keiner schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung im Hotel- u Gastgewerbe (zB AHS, HAK, HASCH, HBLA)

ab dem 2. Dienstjahr 1.149,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.177,80

ab dem 11. Dienstjahr 1.206,50

ab dem 16. Dienstjahr 1.235,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.263,90

VI. TelefonistIn, Bürohilfspersonal, Hotel- u GastgewerbeassistentIn

mit Lehrabschlussprüfung bis zum 1. Verwendungsjahr, AbsolventIn allgemein bildender höherer oder berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen mit keiner schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung im Hotel- u Gastgewerbe (zB AHS, HAK, HASCH, HBLA)

im 1. Dienstjahr 1.098,00

Kaufmännische Lehrlinge im Hotel- und Gastgewerbe und Hotel- und Gastgewerbe, Assistenten

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 552,00

im 3. Lehrjahr 689,00

im 4. Lehrjahr 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00

ANLAGE 8

Gehaltstabelle für Tirol

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50%

I. Geschäftsführung:

GeschäftsführerIn, HoteldirektorIn RestaurantleiterIn

1. bis 5. Dienstjahr 1.776,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.820,40

ab dem 11. Dienstjahr 1.864,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.909,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.953,60

II. Abteilungsleitung,

wie zB BilanzbuchhalterIn, EmpfangschefIn, HauptkassierIn, Lagerverwalter/In mit Einkaufsberechtigung, Sales- u MarketingmanagerIn, PersonaldirektorIn, Chefsteward(ess), Food and Beverage-ManagerIn

1. bis 5. Dienstjahr 1.473,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.509,90

ab dem 11. Dienstjahr 1.546,70

ab dem 16. Dienstjahr 1.583,50

ab dem 21. Dienstjahr 1.620,30

III. Abteilungsleiter-Stellvertretung u sonstige Positionen

mit jeweils mehr als 3 Verwendungsjahren, Abteilungsleiter-StellvertreterIn, BuchhalterIn, SekretärIn, RezeptionistIn, KassierIn, Reservierungsangestellte/r, Sales- u Marketing-AssistentIn, Konferenz-, Seminar- u BankettbetreuerIn, HotelassistentIn, Food and Beverage-AssistentIn

4. und 5. Dienstjahr 1.343,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.376,60

ab dem 11. Dienstjahr 1.410,20

ab dem 16. Dienstjahr 1.443,80

ab dem 21. Dienstjahr 1.477,30

IV. Abteilungsleiter-Stellvertretung u sonstige wichtige Positionen

wie in Gruppe III bis zu 3 Verwendungsjahren

1. bis 3. Dienstjahr 1.196,00

V.

HilfsbuchhalterIn, TelefonistIn, Hotel- u GastgewerbeassistentIn mit Lehrabschlussprüfung bis zu 1 Verwendungsjahr, AbsolventInnen allgemeinbildender höherer oder berufs-, mittlerer oder höherer Schulen mit keiner schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung im Hotel- u Gastgewerbe (zB AHS, HAK, HASCH, HBLA ...) bis zu 1 Verwendungsjahr

1. bis 5. Dienstjahr 1.127,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.155,20

ab dem 11. Dienstjahr 1.183,40

ab dem 16. Dienstjahr 1.211,60

ab dem 21. Dienstjahr 1.239,70

Kaufmännische Lehrlinge im Hotel und Gastgewerbe und Hotel- und Gastgewerbe-Assistenten

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 539,00

im 3. Lehrjahr 654,00

im 4. Lehrjahr 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00

ANLAGE 9

Gehaltstabelle für Vorarlberg

Erhöhung der Gehälter um 2,30 %,

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 2,50%

I. Geschäftsführung:

Geschäftsführer(in), Hoteldirektor(in)

1. bis 5. Dienstjahr 1.776,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.820,40

ab dem 11. Dienstjahr 1.864,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.909,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.953,60

II. Abteilungsleitung

Bilanzbuchhalter(in), Empfangschef(in), Hauptkassier(in), Lagerverwalter(in) mit Einkaufsberechtigung, Restaurantleiter(in), Sales- und Marketingmanager(in) Personaldirektor(in), Chefsteward(ess), Food and Beverage-Manager(in)

1. bis 5. Dienstjahr 1.603,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.643,10

ab dem 11. Dienstjahr 1.683,20

ab dem 16. Dienstjahr 1.723,30

ab dem 21. Dienstjahr 1.763,30

III. Abteilungsleiter-Stellvertretung und sonstige wichtige Positionen

Abteilungsleiter-Stellvertreter(in), Buchhalter(in), Sekretär(in), Rezeptionist(in), Kassier(in), Reservierungsangestellte(r), Sales- und Marketing-Assistent-(in), Nightauditor(in), Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer(in), Hotelassistent(in), Food and Beverage-Assistent(in)

1. bis 5. Dienstjahr 1.256,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.287,40

ab dem 11. Dienstjahr 1.318,80

ab dem 16. Dienstjahr 1.350,20

ab dem 21. Dienstjahr 1.381,60

IV. Sonstige Büro- und Kommunikationstätigkeit

Korrespondent(in), Hilfsbuchhalter(in), Telefonist(in), Stenotypist(in), Hotel- und Gastgewerbeassistent(in) mit Lehrabschlussprüfung während der Behaltefrist, sofern keine andere Verwendung

1. bis 5. Dienstjahr 1.170,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.199,30

ab dem 11. Dienstjahr 1.228,50

ab dem 16. Dienstjahr 1.257,80

ab dem 21. Dienstjahr 1.287,00

V. Hilfstätigkeit

Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis

1. bis 5. Dienstjahr 1.098,00

ab dem 6. Dienstjahr 1.125,50

ab dem 11. Dienstjahr 1.152,90

ab dem 16. Dienstjahr 1.180,40

ab dem 21. Dienstjahr 1.207,80

Hotel- und Gastgewerbeassistentenlehrlinge und sonstige kaufmännische Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 479,00

im 2. Lehrjahr 539,00

im 3. Lehrjahr 654,00

im 4. Lehrjahr 708,00

Zulagen

Nachtarbeitszuschlag 19,00

Fremdsprachenzulage 29,00

Fehlgeldentschädigung 29,00

Dienstkleidungspauschale für HGA-Lehrlinge 9,00